

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1, 9021 Klgtf. a.W.,

**Verteiler I.**  
**Verteiler II.**  
**Verteiler IIIa.**

Datum	15.05.2014
Zahl	<b>01-ALLG-5971/1-2014</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Arko, Mag. Wallgram
Telefon	DW 22803, 10215
Fax	050-536-10200
E-Mail	Abt1.medienservice@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Medientransparenzgesetz; Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen;  
Vorgangsweise**

Ausgehend von den Empfehlungen des Rechnungshofes im Zuge der Prüfung der Gebarung des Landes Kärnten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes wird im Auftrag des Herrn Landeshauptmannes und in Abstimmung mit der Frau Landesfinanzreferentin **ab sofort** folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Entwürfe für **entgeltliche Veröffentlichungen bzw. audiovisuelle Kommunikation** im Sinne des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes sind **vor Auftragserteilung** ausnahmslos der Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)/UA Marketing und Medienservice (E-Mail: [abt1.medienservice@ktn.gv.at](mailto:abt1.medienservice@ktn.gv.at)) **zur Prüfung** der Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen **zu übermitteln** und dürfen erst nach erfolgter Prüfung in Auftrag gegeben werden.

Bei Zweifeln, ob eine Maßnahme den Bestimmungen des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes unterliegt, hat ebenfalls eine Abklärung im Wege der Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)/UA Marketing und Medienservice zu erfolgen.

- Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zahl: 01-ALLG-5971/3-2012, (LGBl. Nr. 74/2012,) ist bei der Beauftragung einer Veröffentlichung der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen:

Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten sind mit den Worten „**Entgeltliche Einschaltung des Landes Kärnten**“ oder „**Eine Information des Landes Kärnten**“ oder „**Bezahlte Anzeige des Landes Kärnten**“ zu kennzeichnen, wobei in TV-Spots anstelle der Wortfolge „des Landes Kärnten“ auch das **Landeslogo** beigefügt werden kann. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „**Entgeltliche Einschaltung**“ oder „**Bezahlte Anzeige**“ deutlich sichtbar beizufügen.

Zu diesem Zweck haben die beauftragenden Dienststellen tunlichst den entsprechend gestalteten **Bestellschein des SAP-Bestellwesens** heranzuziehen und im Zuge der Beauftragung einer Einschaltung an den Auftragnehmer zu übermitteln. Andernfalls haben die beauftragenden Dienststellen auf andere geeignete Weise die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers sicherzustellen.

- Darüber hinaus ist zu Dokumentationszwecken ein **Belegexemplar** jeder entgeltlichen Veröffentlichung bzw. jeder Maßnahme der audiovisuellen Kommunikation nach MedKF-TG ebenfalls der Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)/UA Marketing und Medienservice zur Verfügung zu stellen.

Um Kenntnisnahme und strikte Beachtung wird ersucht.

Der Landesamtsdirektor:

**Dr. Dieter Platzer**

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.